

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 Postfach 158 6391 Engelberg

Telefon 041 639 52 52 Fax 041 639 52 99



engelberg

Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten

der Einwohnergemeinde Engelberg

vom 5. November 2010

Der Einwohnergemeinderat Engelberg erlässt, gestützt auf Art. 83 und 94 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ folgendes

Reglement über die Beteiligung an den Pflegekosten

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Beteiligung der Patienten und der Gemeinde an der Finanzierung der Pflegeleistungen bei Krankheit im Sinne von Art. 25a Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994².

Art. 2 Patientenbeteiligung a. Grundsatz

¹ Die anspruchsberechtigten Personen leisten einen Beitrag an die Kosten der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim, soweit diese nicht von Sozialversicherungen gedeckt sind, in der Höhe von 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat für die Krankenversicherer festgesetzten Pflegebeitrages.

² Die Patientenbeteiligung wird reduziert, soweit sie zusammen mit dem Beitrag der Sozialversicherungen die effektiven Pflegekosten übersteigen würde.

Art. 3 b. Kinder und Jugendliche

Für die ambulante Krankenpflege von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr ist kein Beitrag geschuldet.

Art. 4 Restfinanzierung der Gemeinde a. Grundsatz

Die Gemeinde übernimmt die Restfinanzierung der Kosten der ambulanten Krankenpflege oder der Krankenpflege im Pflegeheim, soweit diese nicht von Sozialversicherungen gedeckt sind und die Patientenbeteiligung übersteigen.

Art. 5 b. Freizügigkeit

¹ Bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim im Kanton Obwalden übernimmt die Gemeinde die Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss den dort geltenden Pfelegetarifen.

² Für einen Aufenthalt in einem Pflegeheim ausserhalb des Kantons Obwalden übernimmt die Gemeinde die Restfinanzierung der Pflegekosten höchstens im Umfang der Kostenansätze, die für das Erlenhaus Engelberg gelten. Vorbehalten bleibt die Vereinbarung mit dem Kanton Nidwalden betreffend die gegenseitige Übernahme der Restfinanzierung der Pflegekosten.

³ Patienten mit Wohnsitz in einem anderen Kanton haben dem betreffenden Pflegeheim der Gemeinde Engelberg vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache ihres Wohnsitzkantons oder ihrer Wohnsitzgemeinde betreffend Übernahme des Restfinanzierungsbeitrags einzureichen. Andernfalls hat das Pflegeheim die Aufnahme zu verweigern.

Art. 6 c. Anspruchsvoraussetzung

Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Engelberg.

Art. 7 Rechnungstellung, Inkasso, Rückforderung

Für die Rechnungstellung der Leistung und das Inkasso der Patientenbeteiligung ist in der Regel der Leistungserbringer verantwortlich. Er stellt der Gemeinde die von ihr zu tragenden Kosten in Rechnung.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Engelberg, 5. November 2010

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG

sig. Martha Bächler
Frau Talamann

sig. Roman Schleiss
Gemeindeschreiber

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement wurde während der Zeit vom 11. November 2010 bis 13. Dezember 2010 dem fakultativen Referendum gemäss Art. 87 der Kantonsverfassung unterstellt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Engelberg, 14. Dezember 2010

GEMEINDEKANZLEI ENGELBERG

sig. Roman Schleiss
Gemeindeschreiber

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt, ohne Art. 5. Abs. 2 Satz 2.

Sarnen, 21. Dezember 2010

Im Namen des Regierungsrates

sig. Dr. Stefan Hossli
Landschreiber